

---

# V e r k ü n d u n g s b l a t t

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 3

Duisburg/Essen, den 4. März 2005

Seite 45

Nr. 7

---

## **Dritte Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftsinformatik - DI und DII - an der Universität Duisburg-Essen, Campus Essen Vom 23. Februar 2005**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW, S. 752), hat die Universität Duisburg-Essen, Campus Essen, die folgende Satzung erlassen:

### **Artikel I**

Die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftsinformatik – DI und DII – an der Universität Duisburg-Essen, Campus Essen (ehemals Universität-Gesamthochschule Essen) vom 19. Mai 1998 (ABl. NRW 2 S. 832) wird wie folgt geändert:

#### **1. § 20 Abs. 2 Satz 2 wird neu eingefügt:**

„In diesem Fall ist der Erwerb von Kreditpunkten gemäß § 22 möglich, wobei nicht mehr als 10 Kreditpunkte aus Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums erworben werden dürfen. Maluspunkte werden endgültig übernommen. Sind die 10 Kreditpunkte erreicht und die Diplom-Vorprüfung immer noch nicht bestanden, so erlischt die vorläufige Zulassung automatisch. Bis zur Zulassung zur Diplomprüfung ist die Erbringung weiterer Prüfungsleistungen nicht möglich.“

#### **2. § 22 wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) Für jeden zur Diplomprüfung DI zugelassenen Studierenden wird in den Akten des Prüfungsamtes ein Kreditpunktekonto und ein Maluspunktekonto eingerichtet. Auf diesen Konten wird folgendermaßen über bestandene und nicht bestandene Prüfungen Buch geführt:

(2) Aus einer Prüfung können nur dann Kreditpunkte erworben werden,

1. wenn die Prüfung auf der Basis von individuell zu-rechenbaren Leistungen erfolgt,

2. wenn das Konto noch keine Kreditpunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung, die an einer anderen Hochschule erbracht wurde, beinhaltet.

(3) Aus dem Prüfungsfach gemäß § 21 Absatz 2 Nr. 1, Allgemeine Wirtschaftsinformatik, müssen mindestens acht Kreditpunkte erworben werden; aus den in § 21 Absatz 2 Nr. 2 aufgeführten Prüfungsfächern, Spezielle Betriebswirtschaftslehre, Spezielle Informatik und Spezielle Wirtschaftsinformatik, sowie dem gemäß § 21 Absatz 2 Nr. 3 gewählten Prüfungsfach müssen jeweils mindestens acht Kreditpunkte erworben werden.

(4) Studienbegleitende Prüfungen eines Prüfungsfaches werden nach Wahl des Veranstalters in schriftlicher oder mündlicher Form abgenommen. Mündliche Prüfungen dauern pro Kandidat mindestens 20 und höchstens 40 Minuten. Schriftliche Prüfungen bestehen aus einer ein- bis zweistündigen Klausurarbeit. Der Prüfungsmodus wird vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Prüfung ist eine Anmeldung erforderlich. Für eine bestandene Prüfung wird dem Kreditpunktekonto unabhängig von der Note ein Punkt je Semesterwochenstunde der zugrunde liegenden Veranstaltung gutgeschrieben.

(5) Blockprüfungen sind Prüfungen, die sich auf das gesamte Prüfungsfach erstrecken. Blockprüfungen bestehen aus höchstens vierstündigen Klausuren, die studienbegleitend anzubieten sind, und einer mündlichen Prüfung von maximal 20 Minuten Dauer. Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Gruppenprüfung mit drei Kandidaten mit einer Dauer von 45-60 Minuten durchgeführt. Auf Antrag des Kandidaten kann dieser auf die mündliche Prüfung verzichten, falls die Klausur mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde. Der Prüfungsmodus wird von den für das jeweilige Fach zuständigen Dozenten festgelegt und mindestens ein halbes Jahr im Voraus über das Prüfungsamt durch Aushang bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Blockprüfung ist eine Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich. Für eine bestan-

dene Blockprüfung werden dem Kandidaten acht Kreditpunkte gutgeschrieben.

(6) Eine erneute Teilnahme an einer zuvor schon bestandenen Prüfung ist nicht zulässig (Abs. 2 Nr. 2), es sei denn im Rahmen der Freiversuchsregelung (§ 23).

(7) Eine Seminarleistung im Sinne des § 21 Absatz 1 Nr. 2 besteht mindestens aus einer schriftlichen Ausarbeitung zu einem vom Seminarleiter gestellten Thema. Für ein erfolgreich absolviertes Seminar werden zwei Kreditpunkte erworben.

(8) Maluspunkte

1. Wird eine erstmals abgelegte Prüfung mit der Note "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als "nicht ausreichend" und hat der Kandidat keinen Freiversuch (§ 23) geltend gemacht, so erhält er Maluspunkte in Höhe der Hälfte der jeweils zu erreichenden Kreditpunkte.
2. Für jede zweimal oder öfter abgelegte Prüfung, die mit der Note "nicht ausreichend" bewertet wurde oder die als "nicht ausreichend" gilt, wird das Maluspunktekonto mit Maluspunkten in Höhe der jeweils zu erreichenden Kreditpunkte angelastet, sofern nicht die Freiversuchsregel (§ 23) geltend gemacht wurde.
3. Jede mit "nicht ausreichend" benotete Seminarleistung führt zu einem Maluspunkt.

(9) Kreditpunkte aus Lehrveranstaltungen für den Studiengang DII können bereits vor Abschluss des Studienganges DI erworben werden.“

**3. In § 23 Absatz 1 wird „§ 21 Abs. 2“ durch „§ 22 Abs. 3“ ersetzt.**

**4. In § 23 Absatz 2 werden die Wörter „sechste Fachsemester“ durch „siebte Fachsemester“ ersetzt.**

**5. § 27 wird wie folgt neu gefasst:**

**„§ 27**

**Nichtbestehen der Diplom-Prüfung**

(1) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Kandidat 14,0 Maluspunkte überschritten hat oder die Wiederholung der Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

(2) Hat der Kandidat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, so teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm dies unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

**6. § 28 Abs. 2 wird um Satz 2 und 3 wie folgt ergänzt:**

„Dabei werden immer zuerst die Kreditpunkte gezählt. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn danach die für das Bestehen erforderlichen Kreditpunkte erreicht sind.“

**7. § 28 Abs. 3 fällt weg.**

**8. Aus § 28 Abs. 4 wird § 28 Abs. 3.**

**9. § 32 Absatz 2 Satz 2 wird neu eingefügt:**

„In diesem Fall ist der Erwerb von Kreditpunkten gemäß § 34 möglich, wobei nicht mehr als 10 Kreditpunkte aus Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums erworben werden dürfen. Maluspunkte werden endgültig übernommen. Sind die 10 Kreditpunkte erreicht und die Diplom-Vorprüfung immer noch nicht bestanden, so erlischt die vorläufige Zulassung automatisch. Bis zur Zulassung zur Diplomprüfung ist die Erbringung weiterer Prüfungsleistungen nicht möglich.“

**10. § 34 wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) Für jeden zur Diplomprüfung DII zugelassenen Studierenden wird in den Akten des Prüfungsamtes ein Kreditpunktekonto und ein Maluspunktekonto eingerichtet. Auf diesen Konten wird folgendermaßen über bestandene und nicht bestandene Prüfungen Buch geführt:

(2) Aus einer Prüfung können nur dann Kreditpunkte erworben werden,

1. wenn die Prüfung auf der Basis von individuell zu-rechenbaren Leistungen erfolgt,
2. wenn das Konto noch keine Kreditpunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung, die an einer anderen Hochschule erbracht wurde, beinhaltet.

(3) Aus den Prüfungsfach gemäß § 33 Absatz 2 Nr. 1, Allgemeine Wirtschaftsinformatik, müssen mindestens vierzehn Kreditpunkte erworben werden und davon mindestens 2 Kreditpunkte aus der Veranstaltung „C#“; aus dem Prüfungsfach gemäß § 33 Absatz 2 Nr. 2, Spezielle Betriebswirtschaftslehre, müssen mindestens 10 Kreditpunkte erworben werden; aus den Prüfungsfächern gemäß § 33 Absatz 2 Nr. 2, Spezielle Informatik und Spezielle Wirtschaftsinformatik, müssen jeweils mindestens 14 Kreditpunkte erworben werden sowie dem gemäß § 33 Absatz 2 Nr. 3 gewählten Prüfungsfach müssen mindestens 10 Kreditpunkte erworben werden.

(4) Studienbegleitende Prüfungen eines Prüfungsfaches werden nach Wahl des Veranstalters in schriftlicher oder mündlicher Form abgenommen. Mündliche Prüfungen dauern pro Kandidat mindestens 20 und höchstens 40 Minuten. Schriftliche Prüfungen bestehen aus einer ein- bis zweistündigen Klausurarbeit. Der Prüfungsmodus wird vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Prüfung ist eine Anmeldung beim Leiter der Lehrveranstaltung erforderlich. Für eine bestandene Prüfung wird dem Kreditpunktekonto unabhängig von der Note ein Punkt je Semesterwochenstunde der zugrunde liegenden Veranstaltung gutgeschrieben.

(5) Blockprüfungen sind Prüfungen, die sich auf das gesamte Prüfungsfach erstrecken. Blockprüfungen bestehen aus höchstens vierstündigen Klausuren, die studienbegleitend anzubieten sind, und einer mündlichen Prüfung von maximal 20 Minuten Dauer. Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Gruppenprü-

fung mit drei Kandidaten mit einer Dauer von 45-60 Minuten durchgeführt. Auf Antrag des Kandidaten kann dieser auf die mündliche Prüfung verzichten, falls die Klausur mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde. Der Prüfungsmodus wird von den für das jeweilige Fach zuständigen Dozenten festgelegt und mindestens ein halbes Jahr im Voraus über das Prüfungsamt durch Aushang bekannt gegeben. Für die Blockprüfung ist eine Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich. Für eine bestandene Blockprüfung werden dem Kandidaten die in dem betreffenden Prüfungsfach zu erbringenden Kreditpunkte gutgeschrieben.

(6) Eine erneute Teilnahme an einer zuvor schon bestandenen Prüfung ist nicht zulässig (Abs. 2 Nr. 2), es sei denn im Rahmen der Freiversuchsregelung (§ 35).

(7) Eine Seminarleistung im Sinne des § 33 Absatz 1 Nr. 2 besteht mindestens aus einer schriftlichen Ausarbeitung zu einem vom Seminarleiter gestellten Thema. Für ein erfolgreich absolviertes Seminar werden zwei Kreditpunkte erworben.

(8) Maluspunkte

1. Wird eine erstmals abgelegte Prüfung mit der Note "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als "nicht ausreichend" und hat der Kandidat keinen Freiversuch (§ 35) geltend gemacht, so erhält er Maluspunkte in Höhe der Hälfte der jeweils zu erreichenden Kreditpunkte als Maluspunkte angelastet.
2. Für jede zweimal oder öfter abgelegte Prüfung, die mit der Note "nicht ausreichend" bewertet wurde oder die als "nicht ausreichend" gilt, wird das Maluspunktekonto mit Maluspunkten in Höhe der jeweils zu erreichenden Kreditpunkte angelastet, sofern nicht die Freiversuchsregel (§ 35) geltend gemacht wurde.
3. Jede mit "nicht ausreichend" benotete Seminarleistung führt zu einem Maluspunkt."

**11. In § 35 Abs. 1 wird „§ 34 Abs. 6“ durch „§ 34 Abs. 3“ ersetzt.**

**12. In § 35 Absatz 2 werden die Wörter „achte Fachsemester“ durch „neunte Fachsemester“ ersetzt.**

**13. § 39 wird wie folgt neu gefasst:**

**„§ 39**

**Nichtbestehen der Diplom-Prüfung**

(1) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Kandidat 21,0 Maluspunkte überschritten hat oder die Wiederholung der Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet wurde.

(2) Hat der Kandidat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, so teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm dies unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen."

**14. § 40 Abs. 2 wird um Satz 2 und 3 wie folgt ergänzt:**

„Dabei werden immer zuerst die Kreditpunkte gezählt. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn danach die für das Bestehen erforderlichen Kreditpunkte erreicht sind.“

**15. § 40 Abs. 3 entfällt.**

**16. Aus § 40 Abs. 4 wird § 40 Abs. 3.**

**17. § 44 Nr. 2 entfällt ersatzlos.**

**18. Aus § 44 Nr. 3 wird § 44 Nr. 2.**

**19. § 44 Nr. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:**

„Maluspunkte werden endgültig übernommen.“

**20. § 45 Nr. 3 wird um folgenden Satz ergänzt:**

„Maluspunkte werden endgültig übernommen.“

**21. Im Inhaltsverzeichnis werden die Überschriften in §§ 27 und 39 in „Nichtbestehen der Diplom-Prüfung“ abgeändert.**

**Artikel II**

**„§ 1**

**Übergangsbestimmungen zur Einführung der Maluspunkterege- lung für den Studiengang DPO 98 DI und DII und der Pflichtveranstaltung C# für den Studiengang Wirtschaftsinformatik DPO 98 DII**

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die im Sommersemester 2005 (1. April 2005) vorläufig oder endgültig zum Hauptstudium des Studiengangs Wirtschaftsinformatik DPO 98 DI bzw. DII zugelassen werden.

(2) Studierende, die bereits vor dem 1. April 2005 vorläufig oder endgültig zum Hauptstudium des Studiengangs Wirtschaftsinformatik DPO 98 DI bzw. DII zugelassen worden sind und nach Umrechnung der Wiederholungsversuche in Maluspunkte gemäß Abs. 4 die Prüfung nicht endgültig nicht bestanden haben, besteht die Möglichkeit, bis zum 29. Juni 2005 durch einen schriftlichen Antrag in die Neuregelung zu wechseln. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach dem 29. Juni 2005 ist ein Wechsel nicht mehr möglich.

(3) Ferner gilt die Neuregelung für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom Studiengang Wirtschaftsinformatik DPO 98 DI in den Studiengang Wirtschaftsinformatik DPO 98 DII bzw. vom Studiengang Wirtschaftsinformatik DPO 98 DII in den Studiengang Wirtschaftsinformatik DPO 98 DI wechseln. Studierende, die nach Umrechnung der Wiederholungsversuche in Maluspunkte gemäß Abs. 4 die Prüfung endgültig nicht bestanden haben, wird vor Erlass des Bescheides über das endgültige Nichtbestehen der rechtliche Hinweis erteilt, von einem Wechsel Abstand zu nehmen.

(4) Bei Anwendbarkeit der Neuregelung gemäß Absätze 1 bis 3 werden die bis dahin im Rahmen des Hauptstudiums erbrachten Fehlversuche entsprechend den Maluspunkterege-lungen gemäß § 22 Absatz 8 für DI-Studierende bzw. gemäß § 34 Absatz 8 für DII-Studierende umgerechnet. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Freiversuchen erbracht wurden.“

### **Artikel III**

Diese Ordnung tritt zum 1. April 2005 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen – veröffentlicht.

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswis-senschaften vom 14. Dezember 2004.

Duisburg und Essen, den 23. Februar 2005

Der Gründungsrektor  
der Universität Duisburg-Essen

Univ.-Prof. Dr. Lothar Zechlin